

Cara Paulina Gries

**Gesetzliche Barrieren bei
der Integration von
geduldeten Flüchtlingen
in den deutschen
Arbeitsmarkt**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 16

Cara Paulina Gries

Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 16

Cara Paulina Gries

Absolventin des Bachelorstudienganges Sozialökonomie an der Universität Hamburg. Aktuell als Junior Spezialist im Vertragswesen einer Unternehmensberatung für Business- und IT-Transformationen tätig. Studiert seit September 2017 berufsbegleitend den Master Unternehmensrecht, Merger & Acquisitions LL.M. an der Hochschule für Oekonomie & Management in Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Cara Paulina Gries
Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen
in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 16, Dezember 2017

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikations in der
Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter
<http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der
Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich
Sozialökonomie unter der Adresse:

[https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/
koerner/fiwa/publikationsreihe.html](https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html)

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 – 3521

E-Mail: Beate.Hartmann@wiso.uni-hamburg.de

Inhalt

A.	Einführung	5
B.	Aufenthaltsrechtliche Titel in Deutschland	6
C.	Der Status der Duldung	7
	I. Wirkungsweise	8
	II. Aufenthaltsrechtliche Perspektive	10
D.	Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt	12
	I. Bildungsmöglichkeiten von geduldeten Flüchtlingen	13
	II. Anerkennung bisheriger Qualifikationen	15
	III. Arbeitserlaubnis	17
	1. Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung	20
	2. Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit in Deutschland	21
E.	Die Zukunft der Duldung	22
F.	Fazit	23
	Literatur- und Abbildungsverzeichnis	26

A. Einführung

„Wir schaffen das“¹, betont Bundeskanzlerin Angela Merkel auf der Sommerpressekonferenz im August 2015 und möchte damit ganz Deutschland „anspornen“.² Denn bereits zu diesem Zeitpunkt sind in der Flüchtlingspolitik Deutschlands erhebliche Spannungen festzustellen. Das zentrale Thema „Flüchtlingskrise“ bewegt die ganze Bundesrepublik und entfacht unzählige Diskussionen. Auch nach einem weiteren Jahr im Kampf gegen Terror und Not in den betroffenen unsicheren Staaten scheint keine Lösung der Konflikte in Sicht. Dies spiegelt sich vor allem in den Zahlen der Menschen auf der Flucht wider. Nach dem Report des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) befinden sich Ende 2015 weltweit rund 65,3 Millionen Menschen auf der Flucht; die meisten von ihnen kommen aus Syrien, Afghanistan und Somalia.³ Die dort herrschenden Konflikte zwingen die Menschen dazu, innerhalb ihres Landes oder gar über die Landesgrenzen hinaus zu fliehen. Die Aufnahmeländer der meisten Flüchtlinge sind daher die umliegenden Staaten: Türkei, Pakistan, Libanon und Iran.⁴ So nimmt die Türkei bis Ende 2015 mit 2,5 Millionen Menschen mit Abstand die meisten Flüchtlinge auf.⁵ Die Auswirkungen derart hoher Flüchtlingszahlen zeigen sich in den dortigen Flüchtlingscamps, in denen mitunter unmenschliche Lebensbedingungen herrschen.⁶

Die Hoffnung vieler Flüchtlinge liegt dadurch in Europa. Obwohl die Reise lang und beschwerlich ist und im schlimmsten Fall das Leben kosten kann, nehmen viele Asylsuchende die Risiken in Kauf. Nach Angaben des UNHCR kamen im Jahr 2015 ca. eine Million Asylsuchende nach Europa, die meisten von ihnen über das Mittelmeer.⁷ Da sich allerdings die Erhebung von genaueren Zahlen als schwierig erweist und Asylsuchende, die innerhalb Europas Schutz suchen in diese Statistiken nicht mit einfließen, sind die realen Ausmaße der aktuellen Lage kaum zu überblicken. Der Umgang mit dieser Situation wird dadurch zu einer „der größten Herausforderungen in der Geschichte der Europäischen Union. Und die Frage danach, wie die Krise zu lösen ist, spaltet Europa.“⁸ Uneinigkeiten und Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten führen zu einer wachsenden Unsicherheit in der gesamten europäischen Bevölkerung.

In Deutschland stauen sich zeitgleich die Asylanträge bei den zuständigen Behörden. Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurden im Jahr 2015 knapp 477.000 Asylanträge entgegen genommen, im Jahr 2016 waren es bereits rund 745.000.⁹ Katastrophale Zustände in den Erstaufnahmestellen, mangelnde Betreuung und lange Wartezeiten sind die Folgen. In Europa angekommen fühlen sich nur wenige. Durch die sich in den letzten Jahren zuspitzende Situation, führen laufende Gesetzesänderungen zu einem immer komplexer werdenden Ausländerrecht. Prozesse werden angepasst, bisher bestehende Verfahren geändert oder

1 Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel vom 31. August 2015, erhältlich im Internet: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2015/08/2015-08-31-pk-merkel.html> (besucht am 10. Dezember 2016).

2 Angela Merkel will „Wir schaffen das“ nicht wiederholen vom 17. September 2016, erhältlich im Internet: <http://www.wiwo.de/politik/deutschland/fluechtlingskrise-angela-merkel-will-wir-schaffen-das-nicht-wiederholen-/14556964.html> (besucht am 18. Dezember 2016).

3 UNHCR, Global Trends, 2016, 3 ff.

4 *Ibid*, 13 ff.

5 *Ibid*, 3.

6 *Grenz/Lehmann/Keßler*, Schiffbruch, 59 ff.

7 A million refugees and migrants flee to Europe in 2015 vom 22. Dezember 2015, erhältlich im Internet: <http://www.unhcr.org/567918556.html> (besucht am 23. Dezember 2016).

8 Die Flüchtlingskrise – Eine Zerreißprobe für Europa von 2015, erhältlich im Internet: <http://diepresse.com/layout/die-presse/files/dossiers/fluechtlingskrise/index.php> (besucht am 20. Dezember 2016).

9 BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, 2 ff.

ausgesetzt, neue Ausnahmeregelungen werden geschaffen. Davon betroffen ist ebenfalls das Instrument der Duldung gemäß § 60a AufenthG. Demnach ist der vorläufige Aufenthalt eines Ausländers mit einem abgelehnten Asylantrag möglich, wenn er aus bestimmten Gründen nicht abgeschoben werden kann. Der Geflüchtete wird geduldet und landet dadurch in einem oftmals jahrelangen Zustand der Einschränkungen und Ungewissheit.

Diese Arbeit soll den Zustand der Duldung nach § 60a AufenthG im Kontext der aktuellen Flüchtlingsdebatte diskutieren. Dabei liegt der Fokus auf den Rechten und Möglichkeiten von geduldeten Flüchtlingen bei der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt. In diesem Zusammenhang soll zunächst ein Überblick zu dem deutschen Asylverfahren gegeben werden, um den Weg in den Status der Duldung zu erläutern, bevor auf die Vorschriften der Duldung eingegangen wird. Der Hauptteil dieser Arbeit befasst sich mit den Auswirkungen auf die Integration von Geduldeten sowie die Problematiken der vorherigen Bildung und Qualifikation der Ausländer und die Auswirkungen auf die entstehende Arbeitslosigkeit. Im abschließenden Teil wird die Alternative eines künftigen Verzichts auf das Instrument der Duldung abgewogen und ein Fazit gebildet.

B. Aufenthaltsrechtliche Titel in Deutschland

Die Thematik der Flüchtlingskrise ist weiterhin hochaktuell und unumgänglich. Durch die stetige Konfrontation mit neuen Ausmaßen der Krise entsteht nicht nur auf nationaler Ebene Handlungsbedarf. Gesetzesänderungen in verschiedenen Bereichen sind die Folge. Das Asylrecht wird dadurch zunehmend umfangreicher und undurchsichtiger. Dabei sind die nachfolgenden aufenthaltsrechtlichen Status von großer Bedeutung, um zu verstehen: Wer darf in Deutschland bleiben und wer muss gehen?

Gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer „jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist“. Dies ist jeder, der nicht „die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat“, Art. 116 Abs. 1 GG. Der Begriff „Flüchtling“ ist hingegen in der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 definiert. Demnach ist ein Flüchtling jede Person, die „[...] aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will [...]“. In dieser Arbeit soll der Begriff „Flüchtling“ erweitert werden und alle Menschen umfassen, die aufgrund von äußeren Einwirkungen gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen.

Reist ein Ausländer nach Deutschland ein, ist er verpflichtet, sich umgehend bei einer staatlichen Stelle zu melden.¹⁰ Ab diesem Zeitpunkt gilt der Ausländer, der beabsichtigt einen Asylantrag zu stellen und noch nicht als Asylantragstellender beim Bundesamt erfasst ist, als „Asylsuchender“.¹¹ Der Asylsuchende erhält zu diesem Zeitpunkt einen Ankunftsbescheid, der ihn dazu ermächtigt, sich in Deutschland aufzuhalten.¹²

¹⁰ *Ibid.*, 7.

¹¹ *Ibid.*, 2.

¹² *Ibid.*, 8.

Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG wird einem Asylsuchenden „zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet“ und die sogenannte „Aufenthalts gestattetung“ erteilt. Innerhalb des Asylverfahrens wird geprüft und entschieden, „ob die Person in spezifischer Weise in Gefahr schwebt und daher einen Grund hat, vorübergehend im Aufnahmestaat bleiben zu dürfen“. ¹³ Das Asylrecht soll daher nicht in einem Daueraufenthalt enden. ¹⁴

Nach Beendigung des Asylverfahrens trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Entscheidung und teilt diese dem Antragsteller entspr. § 31 Abs. 1 AsylG schriftlich mit. Der Asylantrag kann durch vier mögliche Schutzformen positiv entschieden werden, die innerhalb des Verfahrens in einer Stufenform geprüft werden. ¹⁵

- a) Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG
- b) Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes § 3 AsylG
- c) Zuerkennung des subsidiären Schutzes § 4 AsylG
- d) Feststellung eines Abschiebungsverbotes § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Durch die Anerkennung einer dieser Schutzformen zählt der Asylantragstellende laut BAMF von nun an zu den „Schutzberechtigten“ sowie „Bleibeberechtigten“. ¹⁶

Greift nach eingehender Prüfung keine dieser Schutzformen, wird der Asylantrag abgelehnt und der Antragsteller erhält eine Abschiebungsandrohung, § 34 ff. AsylG. ¹⁷ Kommt der Asylsuchende der gegen ihn erlassenen Ausreisepflicht nicht freiwillig nach, kann die Ausreise auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs durch die jeweilige Ausländerbehörde erfolgen. ¹⁸ Der Asylsuchende wird abgeschoben.

C. Der Status der Duldung

Das Abschiebungsverbot oder auch Abschiebungshindernisse bewirken, dass sich der Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis weiterhin im Bundesgebiet aufhält solange er nicht freiwillig ausreist. ¹⁹ Dadurch entsteht „eine Pattsituation: Der Ausländer soll ausreisen, tut es aber nicht; die Behörde will ihn daher abschieben, kann es aber nicht“. ²⁰ Durch den Verbleib in Deutschland ohne Aufenthaltstitel erlangt der Ausländer den Status der „Duldung“. Die Duldung stellt also keinen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dar, sondern beinhaltet lediglich die Aussetzung der Abschiebung. ²¹ Die Ausreisepflicht besteht weiterhin, § 60a Abs. 3 AufenthG. Dadurch wird verhindert, dass sich der Ausländer in diesen Sonderfällen nicht illegal gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthG im Bundesgebiet aufhält und ermöglicht somit die Entstehung des oft betitelten „Aufenthaltsrechts zweiter Klasse“. ²² Zum Zeitpunkt des 30. Juni 2016 sind laut dem Deutschen Bundestag 168.212 Personen mit einer

13 *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 120 ff.

14 *Ibid*, 120.

15 *Ibid*, 122.

16 *BAMF*, Ablauf des deutschen Asylverfahrens, 2 ff.

17 *Ibid*, 22.

18 *Ibid*, 22.

19 *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 52 ff.

20 *Ibid*, 95.

21 *Ibid*, 52.

22 *Ibid*, 96; *Masuch/Gordzielik*, in: Huber (Hrsg.), AufenthG Kommentar, § 60a AufenthG, Rn. 1.

Duldung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst.²³ Um ihren legalen Aufenthalt nachweisen zu können, erhalten Geduldete eine Bescheinigung gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten.

I. Wirkungsweise

Der Status der Duldung kann gemäß § 60a AufenthG aus verschiedenen Gründen erteilt werden. Innerhalb des Paragraphen werden die Voraussetzungen zum Erhalt einer Duldung vom Allgemeinen zum Besonderen geregelt.

So beinhaltet § 60a Abs. 1 AufenthG die allgemeine Aussetzung der Abschiebung „aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland“.²⁴ Dies verschafft die Möglichkeit zur Erteilung einer Duldung für eine bestimmte festgelegte Gruppe von Ausländern, die dadurch dem sogenannten „Abschiebestopp“ unterliegen.²⁵

§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bewilligt einen individuellen Anspruch auf Duldung, solange „die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird“. Unmöglichkeit liegt demnach bei rechtlichen Verboten oder Hindernissen vor oder wird durch tatsächliche Umstände, die nicht in dem Abschiebungsverfahren an sich liegen, herbeigeführt.²⁶ Rechtliche Gründe könnten bspw. in einem zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot oder inlandbezogenem Vollstreckungshindernis bestehen.²⁷ Bei tatsächlichen Gründen handelt es sich unter anderem um Reiseunfähigkeit im Krankheitsfall, fehlende Reisepässe oder Papiere sowie um unterbrochene Verkehrswege.²⁸ Damit sich diese Personen zu keinem Zeitpunkt in einer rechtlichen „Grauzone“ befinden, muss selbst dann eine Duldung erteilt werden, wenn der Ausländer das Vorliegen eines Ausreisehindernisses selbst zu vertreten hat.²⁹

Das Instrument der Duldung beinhaltet ebenfalls den Tatbestand des § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG, wonach der Aufenthalt eines Ausländers geduldet wird, solange „seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre“.

Die „Ermessensduldung“ ist in § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG geregelt. Eine Duldung kann demnach erteilt werden, „wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern“, obwohl keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse vorliegen. Dringende persönliche Gründe liegen bspw. in dem Abschließen einer Therapie, der Durchführung einer Operation oder der Pflege von Familienangehörigen.³⁰ Zusätzlich liegt ein normierter dringender persönlicher Grund in der „Aufnahme oder Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 4-12 AufenthG. Dieser Sonderfall wurde im Zuge des Integrationsgesetzes

23 Antwort der Bundesregierung – Drucksache 18/9556 – vom 6. September 2016, erhältlich im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809556.pdf> (besucht am 4. Februar 2017).

24 Masuch/Gordzielik, in: Huber (Hrsg.), AufenthG Kommentar, § 60a AufenthG, Rn. 8.

25 *Ibid.*

26 Bauer, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht Kommentar, § 60a AufenthG, Rn. 18.

27 *Ibid.*, Nr. 2.1.1.1.1–2.

28 *Ibid.*, Nr. 2.1.2.1–4.

29 *Ibid.*, Rn. 18.

30 *Ibid.*, Rn. 36 f.

im August 2016³¹ umfassend angepasst und soll bei Aufnahme einer Ausbildung die Duldung für die im Ausbildungsvertrag festgelegte Dauer ermöglichen, § 60a Abs. 2 Satz 4-5 AufenthG. Diese „Garantie“ der Duldungsdauer kann jedoch durch den Abbruch der Ausbildung oder das Begehen einer Straftat wieder erlöschen, § 60a Abs. 2 Satz 6-9 AufenthG.

Des Weiteren hat sich die Bundesrepublik Deutschland zu der Duldung bestimmter Ausländer gemäß § 60a Abs. 2a-d AufenthG verpflichtet. Diese Regelungen umfassen die Fälle einer gescheiterten Abschiebung, der Duldung von Eltern zum Kindeswohl oder die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung als Hindernis der Abschiebung.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Anzahl der geduldeten Personen in Deutschland, die nach Angaben der Bundesregierung im AZR zum 30. Juni 2016 erfasst waren.³²

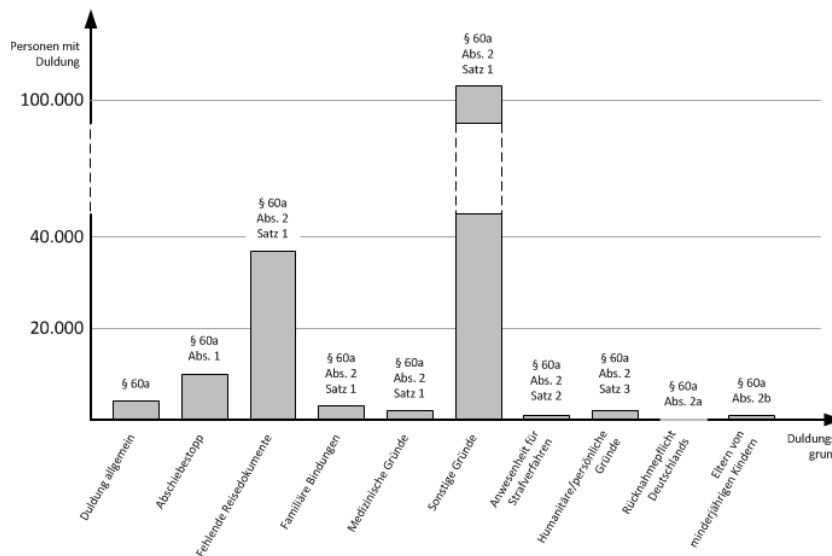


Abbildung 1: Geduldete Personen zum 30. Juni 2016 in Deutschland nach Duldungsgrund

Rund 107.400 geduldete Personen leben nach Abbildung 1 aus „sonstigen“ rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Deutschland. Zusätzlich sind 4.751 Personen aus den „allgemeinen Gründen“ des § 60a AufenthG in Deutschland geduldet. Diese ungenauen Angaben der Duldungsgründe könnten aus dem Umstand resultieren, dass sich die Differenzierung der Tatbestände zum aktuellen Zeitpunkt als schwierig erweist. Alternativ könnten diese Angaben ein Indiz dafür sein, dass die Duldungsgründe der einzelnen Personen zu facettenreich sind, um sie in einzelne Kategorien einzuteilen. 37.020 Menschen begründen ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland hingegen durch fehlende Reisedokumente. Obwohl mit den laufenden Anpassungen des § 60a AufenthG versucht wird, den verschiedenen Einzelfällen gerecht zu werden, gibt es Duldungsgründe, die nur wenige Ausnahmen betreffen. So sind unter der Rücknahmepflicht Deutschlands nach einer gescheiterten Abschiebung, § 60a Abs. 2a AufenthG aktuell keine geduldeten Personen erfasst und unter dem Duldungsgrund nach Absatz 2b lediglich 293 Personen.

31 § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008, BGBl. 2016 I, 1944 f.

32 Antwort der Bundesregierung – Drucksache 18/9556 – vom 6. September 2016, erhältlich im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809556.pdf> (besucht am 4. Februar 2017).

Zusätzlich relevant ist vor allem auch die zeitliche Begrenzung der ausgesprochenen Duldung.³³ Während durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz 2015³⁴ die Frist der Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG von 6 auf 3 Monate verkürzt wurde, regelt Absatz 2 die Aussetzung der Abschiebung solange diese „aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird“. Dadurch wird die Geltungsdauer der Duldung zunächst auf ihren Zweck beschränkt.³⁵ Andere Duldungsgründe hingegen sind auf kürzere Zeiträume begrenzt. Abweichend von der festgelegten Befristung kann eine Duldung auch frühzeitig erlöschen, indem der Ausländer ausreist oder die Duldung widerrufen wird, da die der Ausreise entgegenstehenden Gründe entfallen sind, § 60a Abs. 5 Satz 1-2 AufenthG. Gemäß § 60a Abs. 5 Satz 3-4 AufenthG erfolgt die Abschiebung nach dem Erlöschen der Duldung unverzüglich, d.h. „ohne erneute Androhung oder Fristsetzung“.

Ob die Duldung für einen Ausländer erteilt werden kann, wird grundsätzlich durch die Ausländerbehörde geprüft.³⁶ Bei Abschiebungen in einen sicheren Drittstaat oder in den zuständigen Staat zur Durchführung des Asylverfahrens ist das BAMF im Zuge einer Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG für die Prüfung von Gründen für eine Duldung zuständig.³⁷ Durch ihre „regelnde Wirkung“ stellt die Erteilung einer Duldung sowie ihre Ablehnung einen Verwaltungsakt dar.³⁸

Zusätzlich regelt § 61 AufenthG Nebenbestimmungen zur Duldung. Da geduldete Ausländer weiterhin ausreisepflichtig sind, richten sich diese Bestimmungen insbesondere auf den Aufenthaltsort. Der Aufenthalt des Geduldeten kann somit nicht nur auf ein bestimmtes Bundesland begrenzt, sondern auf einen Bezirk festgelegt werden oder es kann eine Wohnsitzauflage erhoben werden.³⁹ Obwohl die Beschränkung gem. § 61 Abs. 1b AufenthG nach drei Monaten erlischt, kann sie durch Absatz 1c gesondert angeordnet werden. Weitere Bedingungen und Anordnungen können nach § 61 Abs. 1e AufenthG auferlegt werden. Als zusätzliche, präventive Maßnahme zur Vollstreckung der Abschiebung ist gemäß §§ 62 ff. AufenthG eine Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam möglich.⁴⁰

II. Aufenthaltsrechtliche Perspektive

Die Vielseitigkeit der Duldung verdeutlicht die Komplexität des Bleiberechts für Ausländer. Auf der einen Seite können durch die vergangenen Anpassungen viele Sonderfälle berücksichtigt werden, andererseits werden die Regelungen zunehmend undurchsichtiger. Der Status wirkt sich auf die Bleibeperspektive von Geduldeten unterschiedlich aus und kann in einigen Fällen zu dem Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis führen.

§ 25 Abs. 5 AufenthG regelt den Aufenthalt aus humanitären Gründen für geduldete Ausländer. Demnach kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn „mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist“, § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Zusätzlich „soll“ nach Satz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Abschiebung bereits seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Diese sogenannte „Soll-Regelung“ definiert jedoch

33 Dietz, *Ausländer- und Asylrecht*, 96.

34 § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008, BGBl. 2015 I, 1728 f.

35 Bauer, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), *Ausländerrecht Kommentar*, § 60a AufenthG, Rn. 52.

36 *Ibid.*, Rn. 56 f.

37 *Ibid.*

38 *Ibid.*

39 Dietz, *Ausländer- und Asylrecht*, 97 f.

40 *Ibid.*

lediglich den Regelfall und lässt den Behörden einen gewissen Entscheidungsspielraum. Weitere Voraussetzung ist, dass sich der Ausländer „unverschuldet“ im Zustand der Duldung befindet, also nicht vorsätzlich über seine Staatsangehörigkeit oder seine Identität getäuscht hat, § 25 Abs. 5 Satz 4 AufenthG. Diese Regelung soll die Praxis der „Kettenduldung“ verhindern, bei der „Duldungen ohne Aussicht auf Durchführung der Ausreisepflicht“ mehrfach erteilt werden.⁴¹

Neben der Aufenthaltserlaubnis, die auf Grund dauerhafter Ausreisehindernisse erteilt wird, besteht die Möglichkeit durch gelingende Integration seinen Aufenthalt in Deutschland zu festigen. Im Zuge des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015⁴² wurde die Regelung zur Aufenthaltsgewährung von gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG umfassend auf die neuen Umstände angepasst. Zeitgleich ist mit der Einführung des § 25b AufenthG die Möglichkeit für Geduldete zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis entstanden, wenn sie sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, § 25b Abs. 1 AufenthG.

Trotz dieser aufenthaltsrechtlichen Perspektiven leben viele Geduldete mehrere Jahre ohne sicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland. Für die sogenannten „Altfälle“ wird durch die §§ 104a und 104b AufenthG Sorge getragen. Diese Regelungen ermöglichen den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach acht bzw. sechs Jahren für Geduldete zu den dort festgelegten Voraussetzungen. Gut integrierte Ausländer, die seit Jahren im Status der Duldung leben, haben sich in diesen Jahren ein neues Leben aufgebaut. Sie haben möglicherweise eine Familie gegründet und Kinder bekommen, die in Deutschland zur Schule gehen. Obwohl ihr Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik liegt, ist ihr Aufenthalt nicht sicher. Für diese Fälle sollen „Schlussstriche“ gezogen werden, die in der deutschen Bevölkerung nicht unumstritten sind.⁴³ „Rechtstreue und ihre Rückkehrpflicht befolgende Ausländer werden dann gegenüber rückkehrunwilligen benachteiligt – erstere werden in ihr Herkunftsland gebracht oder reisen freiwillig aus; letztere hingegen werden für ihre mangelnde Kooperation geradezu „belohnt“.“⁴⁴ Die Wirkung dieser Regelungen ist zum Zeitpunkt des 30. Juni 2016 jedoch begrenzt. Laut dem Deutschen Bundestag sind lediglich 1.423 Personen im AZR erfasst, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 104a und § 104b AufenthG besitzen.⁴⁵

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von den bisher vorgestellten Regelungen nach den Voraussetzungen des § 18a AufenthG erfolgen. Geduldeten Ausländern kann so unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden. Nach Angaben des Deutschen Bundestags leben zum Stichtag 30. Juni 2016 jedoch lediglich 140 Personen mit einer nach dieser Regelung erteilten Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland.⁴⁶

Zusammenfassend ermöglichen die in den letzten Jahren im Aufenthaltsgesetz angepassten Regelungen auf Grund verschiedener Voraussetzungen einen gesicherten Aufenthalt im Bundesgebiet durch den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis. Jedoch existieren zu den aktuell zu entscheidenden Asylanträgen, die durch die Flüchtlingswelle in großem Ausmaß in Deutschland gestellt werden zusätzliche „Altlasten“ und Problemfälle aus den letzten Jahren. Nach Angaben des Deutschen Bundestags sind im AZR zum Stichtag 30. Juni 2016 21.443 Geduldete

41 *Ibid*, 96.

42 § 25a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008, BGBl. 2015 I, 1389 f.

43 *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 53.

44 *Ibid*.

45 Antwort der Bundesregierung – Drucksache 18/9556 – vom 6. September 2016, erhältlich im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809556.pdf> (besucht am 4. Februar 2017).

46 *Ibid*.

mit einer Aufenthaltsdauer von über zehn Jahren registriert.⁴⁷ 11.760 Geduldete leben bereits seit über 15 Jahren in Deutschland.⁴⁸ Mit einer Rückführung in ihr Heimatland ist bei diesen „Langzeitgeduldeten“ nicht mehr zu rechnen. Den Ausländern wird durch gesetzliche Barrieren das Mitwirken am deutschen Arbeitsmarkt häufig erschwert. Viele Geduldete verbringen mehrere Jahre in der Bundesrepublik, sodass der Status der Duldung in vielen Fällen keinen kurzfristigen Aufenthalt darstellt.

D. Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Seit etwa 15 Jahren ist das Thema „Integration“ in Deutschland zunehmend in den Vordergrund gelangt.⁴⁹ Unter dem allgemeinen Motto „fördern und fordern“ sind die deutschen Integrationsangebote der §§ 43 ff. AufenthG entwickelt worden.⁵⁰ Der Integrationskurs besteht gemäß § 43 AufenthG aus einem Basis- und einem Aufbausprachkurs sowie einem Orientierungskurs für die Integration „von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland“. Diese Formulierung lässt zunächst vermuten, dass Geduldeten die Teilnahme an Integrationskursen verwehrt bleibt. Näheres regelt hingegen § 44 Abs. 4 AufenthG. Im Rahmen verfügbarer Kursplätze können so auch Ausländer mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG an einem Kurs teilnehmen. Eine verpflichtende Teilnahme besteht hingegen nicht. Dabei ist die Integration aller Ausländer der oft betonte „wichtigste Schritt“. So warnt bspw. Naika Foroutan, Professorin für Integrationsforschung und Gesellschaftspolitik an der Humboldt-Universität zu Berlin, vor der Bildung von Ghettos durch mangelnde Integration und fordert die Konzentration auf folgende vier Kernbereiche:

1. „In die bestehenden Strukturen hinein: gesellschaftliche Integration über den Zugang zu Arbeit, Bildung, Gesundheit und allen weiteren Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.
2. In etablierte Kulturen hinein: sprachliche Integration über ein größeres Angebot von Sprachkursen, gemeinsame kulturelle Events [...].
3. In soziale Gegebenheiten hinein: soziale Integration über Begegnungsräume und die Förderung von gegenseitigem Austausch [...].
4. In emotionale Zugehörigkeiten hinein: Integration über Symbolik und Signale der Wertschätzung.“⁵¹

Eine erfolgreiche Integration ist somit ein wichtiges Ziel in Hinblick auf die derzeitige Flüchtlingswelle nach Europa. Dieses Anliegen steht jedoch grundsätzlich nur für Flüchtlinge mit einer Bleibeperspektive im Vordergrund. Geduldete bleiben in wesentlichen Teilen davon ausgeschlossen, da ihr Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum Wegfall des Ausreisehindernisses zeitlich begrenzt ist. Der „Schwebezustand“, in dem sie sich befinden, ist dadurch geprägt von der „Furcht vor Abschiebung und Prekarität“.⁵²

47 *Ibid*, 28.

48 *Ibid*, 28.

49 *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 71.

50 *Ibid*.

51 *Foroutan*, in: Reschke (Hrsg.), Und das ist erst der Anfang, 283 (287).

52 *Hentges/Staszczak*, Geduldet, nicht erwünscht, 46.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt bildet einen der wichtigsten Schritte für eine erfolgreiche Integration. Doch gerade in diesem Bereich herrschen zwischen den aufenthaltsrechtlichen Status gewichtige Unterschiede, die es geduldeten Flüchtlingen erschweren, sich in Deutschland zu Recht zu finden.⁵³ Die Differenzen innerhalb des Integrationsprozesses werden bereits innerhalb des ersten Schritts der Integration deutlich: dem Zugang zu Bildung.

I. Bildungsmöglichkeiten von geduldeten Flüchtlingen

Der Schulbesuch von Flüchtlingskindern ist innerhalb der strukturellen Integration ein zentraler Punkt. „Dort können sie Freundschaften schließen, viel über das Gastland, die fremde Sprache, andere Sitten und Gebräuche lernen, und sie haben die Chance, mit dem erworbenen Wissen später ein selbstbestimmtes, unabhängiges Leben zu führen.“⁵⁴ Doch dafür ist es wichtig, dass sich die betroffenen, meist traumatisierten und ängstlichen Kinder in der Schule aufgenommen und sicher fühlen. Flüchtlingskinder haben nach dem Verlassen ihrer Heimat mit facettenreichen Problemen zu kämpfen. Viele von ihnen trauern, haben einen „Kulturschock“ und leben hier weiterhin in Armut, während das bisherige „Familiensystem“ um sie herum gänzlich zusammengebrochen ist.⁵⁵ Der Kontakt zu Gleichaltrigen spielt in dieser Zeit eine bedeutende Rolle. Doch die laut dem Deutschen Bundestag 43.174 geduldeten Flüchtlingskinder zwischen 0 und 15 Jahren (Stand: 30. Juni 2016) erhalten nach ihrer Ankunft in Deutschland durch ihren unsicheren Status keine vielversprechenden Bildungschancen.⁵⁶ Diesbezügliche Regelungen werden auf Ebene der Bundesländer festgelegt und weisen dadurch zusätzlich erhebliche Differenzen innerhalb der Bundesrepublik auf. Auch die Fördermaßnahmen innerhalb des Schulbereichs unterscheiden sich je nach Bundesland.⁵⁷ Kinder von Geduldeten haben zudem mit Schwierigkeiten im sozialen Umfelds zu kämpfen. Durch die Wohnsituation in Sammelunterkünften und die meist fehlenden Integrationsprozesse der Eltern, erfahren die Kinder von „zu Hause“ nur wenig Unterstützung. Diese Lücke lediglich durch Förderprogramme in Schulen zu schließen, erscheint nicht weitreichend genug. Gezielte Integration beginnt daher vor allem durch die Förderung der meist mangelhaften Sprachkenntnisse von Flüchtlingskindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Der frühzeitige Erwerb der deutschen Sprache ist auch für die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt unerlässlich und gilt dadurch als Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung.⁵⁸ Den Zugang zu Sprachkursen des BAMF erhalten Geduldete lediglich, wenn ihnen der Status auf Grund des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG (Duldung aus humanitären/ persönlichen Gründen) erteilt wurde. Zum Stichtag des 30. Juni 2016 trifft diese Voraussetzung auf ausschließlich 2% der mit einer Duldung in Deutschland lebenden Personen zu.⁵⁹

53 Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge vom 6. August 2016, erhältlich im Internet: <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/arbeitsmarktzugang-asylbewerber-geduldete.html> (besucht am 3. Januar 2017).

54 *Shah*, Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, 6.

55 *Ibid.*, 9.

56 Antwort der Bundesregierung – Drucksache 18/9556 – vom 6. September 2016, erhältlich im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809556.pdf> (besucht am 4. Februar 2017).

57 *Vbw*, Integration durch Bildung, 38.

58 *Aumüller*, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, 18.

59 Antwort der Bundesregierung – Drucksache 18/9556 – vom 6. September 2016, erhältlich im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809556.pdf> (besucht am 4. Februar 2017).

Auch der Zugang zur beruflichen Ausbildung wird in Deutschland auf Länderebene festgelegt. Die Länge der Berufsschulpflicht ist daher ortsabhängig und führt zu einer unterschiedlichen Behandlung zwischen den einzelnen Bundesländern. Es kommt also darauf an, in welchem Bundesland der Geduldete lebt. Das gemeinschaftliche Ziel aller Länder ist hingegen dasselbe: „die Integration junger Ausländerinnen und Ausländer in das duale Ausbildungssystem beziehungsweise in die Vollzeitberufsschule oder das schulische Übergangssystem – analog zu allen anderen Jugendlichen“.⁶⁰ Einen Anspruch auf eine Ausbildung ergibt sich aus der Berufsschulpflicht aber nicht.⁶¹ Die Suche nach einem Ausbildungsplatz bleibt jedem individuell überlassen. Dies führt für Flüchtlinge, die sich in dem unsicheren Zustand der Duldung befinden, bei der Ausbildungssuche zu einem grundlegenden Problem: Der jederzeit mögliche Eintritt der Ausreisepflicht. Bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen ist jedoch das Ziel eines Unternehmens, dass der Auszubildende seine Lehre vollständig abschließen kann. Dies ist im Falle einer Duldung nicht grundsätzlich gegeben und führt dazu, dass viele Unternehmen nicht dazu bereit sind, ein Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis mit einem geduldeten Flüchtling einzugehen.⁶²

Um dieser Problematik entgegen zu wirken, hat der Gesetzgeber die Regelungen des § 60a Abs. 2 Satz 4-6 AufenthG 2015 umfassend angepasst.⁶³ Die dort genannten Ermessensgründe für die Erteilung einer Duldung beinhalten die „Aufnahme oder Durchführung einer qualifizierten Berufsausbildung“⁶⁴ vor der Vollendung des 21. Lebensjahrs, solange der Ausländer nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat stammt. Die Duldung wird somit für die Dauer von einem Jahr ermöglicht und kann zusätzlich bis zum Abschluss der Ausbildung „in absehbarer Zeit“ verlängert werden, § 60a Abs. 2 Satz 5-6 AufenthG. Die Einschränkung der Altersgrenze von 21 Jahren wurde bereits durch das Integrationsgesetz 2016⁶⁵ wieder aufgehoben. Zusätzlich muss jeder erworbene Ausbildungsplatz durch die Ausländerbehörde genehmigt werden.⁶⁶ Wenn die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde, steht dem Geduldeten die Möglichkeit einer Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 18a AufenthG offen. Seit Februar 2016 ermöglicht diese Regelung den Aufenthalt zum Zweck einer Ausbildung für drei Jahre sowie ein anschließender Aufenthalt zur Berufsausübung für zwei Jahre („3+2 Modell“).⁶⁷

Für die Förderung in den Berufseinstieg und die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit existieren in Deutschland mehrere Fördermöglichkeiten. Eine sogenannte „Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ (MAG), die von Unternehmen durchgeführt wird, darf maximal sechs Wochen in Anspruch nehmen und wird bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder beim Jobcenter beantragt.⁶⁸ Während für anerkannte Flüchtlinge die Teilnahme an einer MAG uneingeschränkt möglich ist, ist es für Geduldete erst nach einer Wartezeit von drei Monaten und der Zustimmung der Ausländerbehörde möglich.⁶⁹ Gleiche Voraussetzungen gelten für die Teilnahme an der Fördermaßnahme „Einstiegsqualifizierung“ (EQ) der BA oder dem Jobcenter.⁷⁰

60 *Vbw*, Integration durch Bildung, 49.

61 *Ibid.*

62 *Ibid.*, 56.

63 § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008, BGBl. 2015 I, 1395 f.

64 *Bauer*, in: Bergmann/Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht Kommentar, § 60a AufenthG, Rn. 37.

65 § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008, BGBl. 2016 I, 1944 f.

66 *Charta der Vielfalt e.V.*, Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt, 16.

67 *Aumüller*, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, 14.

68 *DIHK*, Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, 28.

69 *Ibid.*

70 *Ibid.*, 27.

Der Zugang zu Ausbildungsförderungen wie „ausbildungsbegleitende Hilfen“ (abH), „Assistierte Ausbildung“ (AsA) oder „Berufsausbildungsbeihilfe“ (BAB) ist ebenfalls nur mit Einschränkungen für Geduldete eröffnet. Sie können erst nach 12 bzw. 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland Leistungen nach den allgemeinen Voraussetzungen beziehen, während Asylberechtigte uneingeschränkten Zugang haben.⁷¹

Neben diesen Fördermaßnahmen, die lediglich für Geduldete und Asylbewerber beschränkt sind, gibt es ebenfalls Programme, die nicht gezielt den Ausschluss einiger Flüchtlinge hervorbringen. Die Maßnahme „Perspektiven für Flüchtlinge“ (PerFF), welche von der BA angeboten wird, benachteiligt Geduldete zunächst nicht. Mit diesem Programm sollen Flüchtlinge auf eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch Informationen zum Arbeitsmarkt und Unterstützung der Bewerbungsaktivitäten vorbereitet werden.⁷² Durch das beinhaltete Praktikum sollen zusätzlich die Sprachkenntnisse gefördert werden.⁷³ Die Erlangung eines Praktikumsplatzes ist für Geduldete aber ebenfalls mit Konflikten verbunden.

Ein Praktikum in einem Unternehmen zu absolvieren, dient oftmals als „Sprungbrett“ in den deutschen Arbeitsmarkt.⁷⁴ Jedoch ist hierbei zwischen verschiedenen Arten von Praktika zu differenzieren. Ein Pflichtpraktikum unterliegt nicht dem gesetzlichen Mindestlohn und beinhaltet daher keine Verpflichtung zur Vergütung, § 22 Abs. 1 MiLoG. Für ein Pflichtpraktikum benötigen Geduldete lediglich die Zustimmung der Ausländerbehörde. Praktika zur Berufsorientierung oder ausbildungsbegleitende Praktika unterliegen hingegen einer 3-Monats-Frist, sodass ab einer Dauer von drei Monaten die Vergütung mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entsprechen muss, § 22 Abs. 1 MiLoG. Bei einer Dauer von weniger als drei Monaten ist lediglich eine „angemessene Vergütung“ zu zahlen, §§ 26, 17 BBiG. Obwohl die vorbereitenden Praktika unabhängig vom Aufenthaltsstatus und somit grundsätzlich ohne Einschränkungen auch an Geduldete vergeben werden, ergeben sich durch die mangelnden Sprachkenntnisse und die fehlende Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz durch den Ausschluss von den Integrationskursen zusätzliche Hürden für Geduldete.⁷⁵ Bei einer Dauer von mindestens drei Monaten unterliegt die Vergabe des Praktikums an Geduldete der Zustimmung der Ausländerbehörde sowie der BA und bringt dadurch erhöhten Verwaltungsaufwand für die Behörden und den Arbeitgeber hervor. Die Teilnahme an einem Praktikum ist für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nicht beschränkt.

II. Anerkennung bisheriger Qualifikationen

„Unsere Wirtschaft ist stark, unser Arbeitsmarkt ist robust, ja sogar aufnahmefähig“, sagt Bundeskanzlerin Angela Merkel in Bezug auf die Integration von Flüchtlingen.⁷⁶ Die nach Deutschland kommenden Flüchtlinge haben oftmals in ihrem Heimatland einen Beruf erlernt und in diesem bereits gearbeitet. Angekommen in einem fremden Land ohne ausreichende Sprachkenntnisse ist es jedoch schwer, dem bisherigen Beruf weiter nachzugehen. Fraglich

71 Fördermöglichkeiten vom 10. November 2016, erhältlich im Internet: <https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaefigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806791> (besucht am 17. Februar 2017).

72 DIHK, Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, 34.

73 *Ibid.*

74 *Charta der Vielfalt e.V.*, Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt, 17.

75 *Ibid.*, 18.

76 Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel vom 31. August 2015, erhältlich im Internet: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2015/08/2015-08-31-pk-merkel.html> (besucht am 10. Dezember 2016).

ist dabei nicht nur, ob die bisherige Ausbildung des Ausländers die in Deutschland erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, sondern zusätzlich, ob die entsprechenden Qualifikationen auch nachgewiesen werden können.

Eine genaue und umfassende Prüfung der vorliegenden Berufsqualifikationen ist daher zwingend notwendig. Diesbezügliche Regelungen sind im „Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“⁷⁷ – Anerkennungsgesetz – geregelt. Das bereits im April 2012 in Kraft getretene Anerkennungsgesetz wurde vor allem zur Sicherung des Fachkräftebedarfs geschaffen und ermöglicht vereinheitlichte Verfahren zur Ermittlung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Qualifikationen.⁷⁸

Für die Förderung der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt sind derartige Überprüfungen unentbehrlich. Wichtig ist in diesem Zuge die Einbindung aller verfügbaren qualifizierten Arbeitskräfte. „Der Rechtsanspruch auf ein Anerkennungsverfahren besteht daher unabhängig von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel oder Arbeitserlaubnis, sodass auch Flüchtlinge, Asylsuchende oder Geduldete einen Antrag auf Anerkennung stellen können.“⁷⁹ Um ebenfalls dem Fehlen der formalen Nachweise von geflüchteten Ausländern Rechnung zu tragen, berücksichtigt § 14 BQFG den Fall, dass keine schriftlichen Nachweise, wie beispielsweise Zeugnisse, vorgelegt werden können. Die Prüfung erfolgt dadurch entweder durch eine Zeugnis- oder durch eine Qualifikationsanalyse, die von der Bundesagentur für Arbeit oder dem jeweiligen Jobcenter finanziert werden.⁸⁰

Da die Anerkennung von Qualifikationen unabhängig vom Aufenthaltsstatus erfolgt, gibt es keine genauen Daten zu den beruflichen Qualifikationen der in Deutschland asylsuchenden Ausländer, die nach diesem Kriterium unterscheiden.⁸¹ Die bisher erhobenen Daten erscheinen zudem wenig repräsentativ, da die Prüfung von gleichwertigen Qualifikationen für die einreisenden Flüchtlinge meist nicht im Vordergrund steht. Nach der Ankunft werden zunächst die Erstversorgung, Unterbringung und das Erlernen der deutschen Sprache als wesentlich angesehen.⁸² Die von der BA oder dem BAMF erhobenen Daten beruhen zurzeit lediglich auf freiwilligen Selbstauskünften und sind dadurch ebenfalls kaum geeignet, um Angaben zur Qualifikationsstruktur festzulegen.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt soll auch geduldeten Ausländern erleichtert werden, sofern diese über ausreichende Qualifikationen verfügen. Diese Ausnahmeregelungen für Hochqualifizierte entstehen unter anderem aus deren wirtschaftlicher Attraktivität für die jeweiligen Aufnahmeländer. Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen bildet nicht nur vielfache Vorteile für den Ausländer, sondern ebenfalls für die beschäftigenden Unternehmen. Durch den Erhalt eines offiziellen, rechtssicheren Dokuments können Unternehmen sichergehen, dass der ausländische Abschluss die gleichen oder zumindest ähnlichen Qualifikationen eines deutschen Abschlusses enthält.⁸³ Dies erleichtert die notwendige Einschätzung des Arbeitgebers, ob der ausländische Abschluss die Voraussetzungen für die ausgeschriebene Tätigkeit erfüllt und ersetzt aufwendige Übersetzungsarbeiten.⁸⁴ Eine detaillierte Auflistung der anerkannten Leistungen ermöglicht zudem eine gezieltere Einschätzung für Weiterbildungsmaßnahmen.⁸⁵

77 Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 6. Dezember 2011, BGBl. 2011 I, 2515 ff.

78 BMBF, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2016, 5.

79 *Ibid.*, 61.

80 *Charta der Vielfalt e.V.*, Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt, 20.

81 BMBF, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2016, 67 f.

82 *Ibid.*

83 DIHK, Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, 38.

84 *Ibid.*

85 *Ibid.*

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird daher vor allem durch verschiedene Programme und Initiativen, wie beispielsweise die IQ-Erstanlaufstellen zur Beratung für die Qualifikationsanerkennung gefördert.⁸⁶ Dies sind jedoch Maßnahmen, die auf Eigeninitiative der Flüchtlinge ausgelegt sind, d.h. der Ausländer muss eigenständig tätig werden. Gerade bei geduldeten Flüchtlingen könnte dies zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Fehlende Deutschkenntnisse erschweren diese Verfahren erheblich und könnten dazu führen, dass vielen Ausländern Chancen verwehrt bleiben. Da nur wenige Geduldete an Sprach- und Integrationskursen teilnehmen können, bleiben viele Potenziale ungenutzt.

Fehlende Berufsqualifikationen können im Rahmen von entsprechenden Weiterbildungs- oder Anpassungslehrgängen auch im Nachhinein erlangt werden.⁸⁷ Dies ist besonders wichtig, da der Grad der Berufsqualifikation die Integrationsmöglichkeiten in den deutschen Arbeitsmarkt maßgeblich beeinflusst. Für die sogenannten reglementierten Berufe (bspw. Arzt, Krankenpfleger, Lehrer) bildet die Anerkennung ausländischer Qualifikationen eine Grundvoraussetzung.⁸⁸

III. Arbeitserlaubnis

Die Erwerbstätigkeit spielt für alle Menschen eine große Rolle. Die Position am Arbeitsmarkt bestimmt nicht nur das Einkommen einer Person, sie ist durchaus von weitreichenderem Wert.⁸⁹ Die Erwerbstätigkeit formt einen strukturellen Rahmen, in dem Menschen ihre Zeit für eine sinnvolle Beschäftigung investieren und fördert die Pflege von sozialen Kontakten.⁹⁰ „Das individuelle Selbstwertgefühl ist mit dem erlernten bzw. ausgeübten Beruf im Erwerbsleben ebenso verbunden wie der soziale Status und das gesellschaftliche Ansehen des Einzelnen.“⁹¹ Besonders geflüchtete Menschen erhalten durch eine Erwerbstätigkeit die Möglichkeit, soziale Kontakte aufzubauen, sich in der aufnehmenden Gesellschaft einzugliedern und den Lebensunterhalt eigenständig bestreiten zu können.⁹² Gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG stellt eine Erwerbstätigkeit „die selbständige Tätigkeit und die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ dar. Demnach ist die Beschäftigung „die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“, § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV. „Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers“, § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV. In dieser Arbeit soll der Schwerpunkt auf die Beschäftigung von geduldeten Flüchtlingen in Deutschland gelegt werden.

Der Erhalt einer Arbeitserlaubnis ist für in Deutschland ankommende Flüchtlinge einer der bedeutendsten Schritte innerhalb der strukturellen Integration. Während der Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis uneingeschränkt möglich ist, unterliegt der Zugang für Geduldete und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung verschiedenen Beschränkungen.

86 *BMBF*, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2016, 63 f.

87 *Charta der Vielfalt e.V.*, Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt, 20.

88 *DIHK*, Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, 38.

89 *Ludwig-Mayerhofer*, Die Bedeutung der Erwerbstätigkeit vom 31. Mai 2012, erhältlich im Internet: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138646/die-bedeutung-der-erwerbsarbeit> (besucht am 14. Januar 2017).

90 *Ibid.*

91 *Ibid.*

92 Arbeitsmarktsituation – Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration von 2016, erhältlich im Internet: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragtefuerIntegration/arbeitsmarkt/arbeitsmarktsituation/_node.html (besucht am 30. Dezember 2016).

Grundsätzlich ist in § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG festgelegt, dass lediglich ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, „sofern es nach diesem Gesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt“. An einer Beschäftigung von Geduldeten besteht zunächst kein öffentliches Interesse.⁹³ Die Eingliederung des Geduldeten in den deutschen Arbeitsmarkt steht dem Grundgedanken des Duldungsstatus und der künftigen Rückführung in das Heimatland in aller Regel entgegen.⁹⁴ Dadurch ergeben sich für Geduldete verschiedene gesetzliche Barrieren, die eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt erschweren.

Eine Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung ist prinzipiell von der Ausländerbehörde einzuholen. Zustimmungsfrei ist hingegen der Zugang zu Berufsausbildungen und Beschäftigungen, die die Voraussetzungen für eine „Blaue Karte EU“ gemäß § 19a AufenthG erfüllen.⁹⁵ Für alle weiteren Beschäftigungen sind die Bestimmungen analog zu denen der Asylbewerber ausgelegt.⁹⁶ Während der ersten drei Monate des Aufenthalts bzw. während der Pflicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen besteht kein Arbeitsmarktzugang. Nach Ablauf der drei Monate ist grundsätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, die für die anzutretende Beschäftigung eine Vorrangprüfung durchführt (siehe unten), § 32 Abs. 2 BeschV. Zustimmungsfrei ist der Zugang zum Arbeitsmarkt nach vier Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, § 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV.

Die gegen geduldete Flüchtlinge bestehende Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflage, erschwert ebenfalls die Aufnahme einer Beschäftigung. Geduldete sind dadurch verpflichtet, in Sammelunterkünften zu wohnen, bis sie ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können und keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.⁹⁷ Ein anschließender Umzug an einen anderen Ort innerhalb Deutschlands oder in eine private Wohnung muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden, die innerhalb des ihr zur Verfügung stehenden Ermessensspielraums darüber entscheidet.⁹⁸ Der unsichere Aufenthaltsort wirkt sich bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oftmals negativ aus, da der Arbeitgeber mit einem plötzlichen Umzug des Geduldeten rechnen muss. Mangelnde Mobilität kann die Arbeitsplatzsuche zusätzlich einschränken.

Geduldete Ausländer erhalten hingegen ein Beschäftigungsverbot, wenn der Einreisegrund in der Erlangung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegt oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen behindert werden, bspw. durch Täuschung oder falsche Angaben, § 60a Abs. 6 Nr. 1-2 AufenthG. Darüber hinaus gilt ein Beschäftigungsverbot für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG. Dieses Verbot bezieht sich ausschließlich auf abgelehnte Asylanträge, die nach dem 31. August 2015 gestellt wurden, § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG.

Neben den anfänglichen Beschäftigungsverboten hindern die teilweise monatelangen Verfahren der deutschen Behörden eine aktive Integration in den Arbeitsmarkt. Die gesetzte Frist von drei Monaten beginnt erst nach der offiziellen Asylantragstellung, die sich durch die Überlastung der entsprechenden Behörden oftmals über mehrere Monate erstreckt – Monate,

93 *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 45.

94 *Ibid.*

95 Übersicht der Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten vom 23. November 2016, erhältlich im Internet: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sp-fluechtlingshilfe-uebersicht-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (besucht am 3. Januar 2017).

96 *Ibid.*

97 *DIHK*, Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, 47.

98 *Ibid.*

die der Ausländer in einem Zustand des „Nichtstuns“ erlebt.⁹⁹ Das Warten auf einen Bescheid verzögert nicht nur die Aufnahme einer Beschäftigung, sondern auch die Teilnahme an Integrationsprogrammen und Fördermaßnahmen. Zudem führen die Beschränkungen dazu, dass geduldete Flüchtlinge erst spät steuerliche Beiträge leisten können.¹⁰⁰

Eine Abhängigkeit all dieser Menschen von den Sozialsystemen ist kaum zumutbar. Auch Geduldete sollten für ihren Lebensunterhalt in Deutschland selbst Sorge tragen können, indem sie – wenn auch nur kurzfristig – selbst einer Beschäftigung nachkommen. Unter den Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 AufenthG wird auch qualifizierten Geduldeten die Ausübung einer Beschäftigung ermöglicht. Durch diese Regelung wurde eine Ausnahme zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geschaffen, die besonders arbeitsmarktpolitische statt humanitäre Gründe hervorhebt.¹⁰¹

Für den deutschen Arbeitsmarkt bietet die Integration von Flüchtlingen durchaus Chancen. Dies wird bereits von einigen Unternehmen erkannt und durch entsprechende Integrationsprogramme umgesetzt. Die Eingliederung von qualifizierten Flüchtlingen in ein Unternehmen beinhaltet verschiedene Vorteile. Unter anderem entsteht eine zunehmende Vielfalt in Unternehmen, die besonders auf globaler Ebene zu höherem wirtschaftlichen Erfolg führen kann.¹⁰² Dadurch wird nicht nur die Vielseitigkeit der Gesellschaft in Unternehmen widergespiegelt, sondern ebenfalls neues Arbeitskräftepotenzial in den Blick genommen.¹⁰³ Dieser „Blick über den Tellerrand“ ist zu Zeiten des demographischen Wandels in Deutschland unabdingbar.¹⁰⁴ Für den deutschen Arbeitsmarkt „bedeutet diese Entwicklung eine enorme Chance, auch künftig gesamtgesellschaftlichen Wohlstand zu generieren“.¹⁰⁵

Doch auch wenn die Vorteile der Integration von Flüchtlingen in Unternehmen vielfach hervorgehoben werden, ist die tatsächliche Umsetzung für Arbeitgeber mit intensivem Aufwand verbunden. Bereits die Einholung der benötigten Informationen und Dokumente für die Einstellung eines Geduldeten ist für den Arbeitgeber zeitintensiv und erfordert zumindest einige Grundkenntnisse. Was bei anerkannten Flüchtlingen einen überschaubaren Aufwand darstellt, ist bei Geduldeten also deutlich umfangreicher. Zudem erfordert die Eingliederung eines Geduldeten in ein Unternehmen durch die meist mangelhaften vorhergehenden Förderungen einen höheren Betreuungsaufwand. Planungsunsicherheiten bei der langfristigen Einbindung von Flüchtlingen in ein Unternehmen sind trotz mehrerer Gesetzesanpassungen weiterhin vorhanden. Dies spiegelt sich laut der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ in dem Ausmaß der Beschäftigtenzahl von Flüchtlingen in den größten 30 Unternehmen im Deutschen Aktienindex wider.¹⁰⁶ Nach der Umfrage der FAZ gaben diese Unternehmen an, bis Juni 2016 zusammengenommen lediglich 54 Flüchtlinge fest angestellt zu haben.¹⁰⁷

Neben den fehlenden Sprachkenntnissen, mangelnder Qualifikation und den rechtlichen sowie bürokratischen Hürden tritt ein weiteres Einstellungshindernis in den Vordergrund. Laut einer Befragung des Instituts für Wirtschaftsforschung (ifo) sehen viele Unternehmen den gesetzlichen Mindestlohn als Barriere an.¹⁰⁸ Diese Voraussetzung erschwert vor allem die

99 Aumüller, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, 13.

100 Ternès/Zimmermann/Herzog/Udovychenko/Peter Ustinov Stiftung, Flüchtlingsstandort Deutschland, 11.

101 Dietz, Ausländer- und Asylrecht, 45.

102 Charta der Vielfalt e.V., Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt, 8.

103 Ibid, 8, 10.

104 Ibid, 8.

105 Aumüller, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, 16.

106 Dax-Konzerne stellen nur 54 Flüchtlinge ein vom 4. Juli 2016, erhältlich im Internet: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/welcher-konzern-stellte-fluechtlinge-ein-14322168.html> (besucht am 2. Januar 2017).

107 Ibid.

108 Battisti/Felbermayr/Poutvaara, ifo 22 (2015), 22 (22 ff.).

Eingliederung von Flüchtlingen in kleinere Unternehmen. In vielen Fällen sind Geduldete nicht vollständig für die ausgeschriebenen Stellen qualifiziert. Arbeitgeber sind dadurch gezwungen in die Integration von Geduldeten in ihr Unternehmen zunächst zu investieren. Die Zahlung des Mindestlohns erscheint für viele Arbeitgeber durch diesen Zustand nicht umsetzbar. Um einen Anreiz für die Beschäftigung von Flüchtlingen zu schaffen, wird neben der Möglichkeit der mindestlohnbefreiten Praktika zusätzlich die Einführung sogenannter „80 Cent Jobs“ diskutiert. Diese Ein-Euro-Jobs für Flüchtlinge sollen der Entstehung von mehr Arbeitsplätzen beiwohnen und damit die Integration voranbringen.¹⁰⁹ Ob das Ziel der Maßnahme, durch diese Schritte erreicht werden kann, ist durchaus fraglich. Die Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt wird damit vermutlich nicht in hohem Maße gefördert.

Durch die Befristung der Duldung ergeben sich für die Unternehmen zusätzliche Planungsunsicherheiten. Während bei Asylberechtigten die Aufenthaltserlaubnis auf drei Jahre und für Schutzberechtigte auf ein Jahr begrenzt wird, § 26 Abs. 1 Satz 2-3 AufenthG, unterliegt die Duldung meist einer kürzeren und unsicheren Geltungsdauer. Da dies zu einer ungenaueren Planung führt, wird die Beschäftigung von Geduldeten zunehmend komplexer. Die nachrangige Behandlung bei der Arbeitsmarktintegration von geduldeten Flüchtlingen zeigt sich zudem beispielsweise anhand der Beschäftigung als Zeitarbeitnehmer. Anerkannte Flüchtlinge erhalten die uneingeschränkte Möglichkeit zur Ausübung einer derartigen Beschäftigung, wohingegen geduldete Flüchtlinge erst nach 15 Monaten und der Zustimmung der BA eine solche Beschäftigung ausüben dürfen.¹¹⁰ Auch die Vorrangprüfung unterlag durch die rapide steigenden Asylantragszahlen im Zuge der Flüchtlingskrise einiger Anpassungen, sodass zum aktuellen Zeitpunkt von der BA lediglich die Beschäftigungsbedingungsprüfung durchgeführt wird.

1. Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung

Der Arbeitsmarktzugang für Geduldete unterliegt zwischen dem 3. und 15. Monat ihres Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich der sogenannten Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, § 32 BeschV. Geduldete sind daher verpflichtet, vor Arbeitsantritt die Genehmigung für ein konkretes Beschäftigungsangebot einzuholen. Nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG prüft die BA, dass sich keine nachteiligen „Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige“ ergeben und keine vorrangigen deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmer aus der EU zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls wird versucht, das Beschäftigungsangebot an einen bevorrechtigten Arbeitslosen zu vermitteln.

Gleichzeitig werden von § 32 Abs. 2 BeschV verschiedene Ausnahmeregelungen erfasst, wie bspw. die Aufnahme eines Praktikums nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-4 MiLoG oder einer staatlich anerkannten Ausbildung. Die Regelungen der umstrittenen Vorrangprüfung wurden in den letzten Jahren mehrfach angepasst, um den Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge zu vereinfachen. Seit August 2016 setzen 133 von 156 Agenturbezirke der BA die Vorrangprüfung für drei Jahre aus, § 32 Abs. 5 Nr.3 BeschV.¹¹¹

109 Ein-Euro-Jobs für Flüchtlinge sind nur 80-Cent-Jobs vom 10. Juni 2016, erhältlich im Internet: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fluechtlinge-ein-euro-jobs-fuer-fluechtlinge-sind-nur-cent-jobs-1.3027433> (besucht am 19. Februar 2017).

110 DIHK, Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, 23.

111 Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge vom 5. August 2016, erhältlich im Internet: <http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/erleichterter-arbeitsmarktzugang-fluechtlinge.html;jsessionid=C793491A97C4A0DC E8A2F36B86B22A7A> (besucht am 3. Januar 2017).

Die Beschäftigungsbedingungsprüfung erfolgt hingegen weiterhin durch die BA. Dadurch wird sichergestellt, dass der Ausländer nicht zu schlechteren Bedingungen (Arbeitszeit, Verdienst) eingestellt wird, als es bei vergleichbaren deutschen Arbeitnehmern der Fall ist, § 39 Abs. 2 AufenthG. Über die diesbezüglichen Bedingungen muss der Arbeitgeber der Bundesagentur Auskunft geben.

2. Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit in Deutschland

Die meisten geflüchteten Menschen fallen nach ihrer Ankunft in Deutschland in die Arbeitslosigkeit. Da knapp zwei Drittel der Asylanträge 2016 von männlichen Antragstellern gestellt wurden, ist die Tatsache, dass knapp 70% der arbeitslosen Geflüchteten männlich sind, die sich daraus ergebende Konsequenz.¹¹² Das Durchschnittsalter der Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland ist auffallend niedrig. So sind rund ein Fünftel der arbeitslosen Geflüchteten unter 25 Jahre alt, drei Fünftel sind jünger als 35 Jahre.¹¹³ In diesen Statistiken wird jedoch nicht nach aufenthaltsrechtlichen Status differenziert, sodass genauere Angaben zu geduldeten Personen unter den als arbeitslos gemeldeten Flüchtlingen zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich sind.

Die nachfolgende Darstellung zeigt daher die Entwicklung der Arbeitslosigkeit von Personen aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern Syrien, Afghanistan, Somalia, Eritrea, Iran, Irak, Nigeria und Pakistan bis Januar 2017.



Abbildung 2: Entwicklung der Arbeitslosigkeit von Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den acht nicht europäischen Asylherkunftsländern (Bestand absolut und Veränderungen zum Vorjahr, Januar 2012 bis Januar 2017)

Im Januar 2017 waren rund 189.000 Personen bei der BA arbeitslos gemeldet. Die prozentuale Veränderung zum Vorjahr sinkt hingegen zuletzt, da die Menschen, die sich zum Zeitpunkt der Erhebung in Förderprogrammen und Sprachkursen befinden, nicht in die Statistik mit

112 Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt Kompakt: Fluchtmigration, 14.

113 *Ibid.*

einfließen.¹¹⁴ Als arbeitssuchend wurden hingegen rund 441.000 geflüchtete Menschen bei der BA oder dem Jobcenter betreut.¹¹⁵ Die Vermittlung der Flüchtlinge erfolgt hauptsächlich durch das Jobcenter oder Arbeitsagenturen, Träger der Flüchtlingshilfe, Flüchtlingsunterkünfte sowie Vereine und Initiativen.¹¹⁶ Auch unter den Flüchtlingen hängen die Beschäftigungschancen vor allem vom Bildungsstatus ab: „Mit berufsqualifizierender Ausbildung dürften die Arbeitsmarktchancen gut aussehen, ohne hingegen nicht.“¹¹⁷ Allerdings gestaltet sich die Erhebung von repräsentativen Daten als schwierig, sodass zum aktuellen Zeitpunkt keine Daten zur Beschäftigungsstruktur vorliegen und die meisten von der Bundesagentur für Arbeit betreuten Flüchtlinge eine Tätigkeit auf Helferniveau suchen.¹¹⁸ Durch die Schwierigkeiten zur Aufnahme einer Beschäftigung zur selbstständigen Sicherung des Lebensunterhalts geht die BA davon aus, „dass der überwiegende Teil der Geflüchteten nach der Anerkennung erst einmal hilfebedürftig wird“.¹¹⁹

E. Die Zukunft der Duldung

Das Instrument der Duldung wurde durch etwaige Gesetzesänderungen besonders in den letzten Jahren immer wieder angepasst. Auslöser dafür sind vor allem die Folgen der nach Deutschland kommenden Flüchtlingswelle. Während durch laufende Anpassungen des geltenden Rechts versucht wird möglichst viele Sonderfälle zu berücksichtigen, bezeichnet die Menschenrechtsorganisation PRO ASYL die Umsetzung der neuen Regelungen als „Flickenteppich“.¹²⁰ Dabei sind im Wesentlichen die Regelungen zur (Aus-)Bildung und Beschäftigung in den Vordergrund gerückt. Die daraus resultierenden aufwendigen Verwaltungsprozesse überlasten die Behörden bei der Entscheidung der gestellten Asylanträge.

Auffallend ist, dass die Förderung der Geflüchteten von deren Bleibeperspektive und Bildungsgrad abhängt. Wer in Deutschland Hilfe sucht, gelangt in ein Verfahren der Selektion. Durch die vielen Asylantragsteller wird die Erteilung von Asyl zunehmend zum Massenverfahren, was die Schwierigkeit erhöht, jedem Einzelfall gerecht zu werden.¹²¹ Geflüchteten mit „guter Bleibeperspektive“ wird durch geeignete Fördermaßnahmen die Integration erleichtert, wohingegen andere jahrelang von Integrationskursen ausgeschlossen bleiben.¹²² Die Lebensumstände der Geduldeten bleiben möglichst „provisorisch“ und stellen laut PRO ASYL „eine Form psychischer Zermürbungstaktik dar“.¹²³ Viele Geduldete verbleiben jahrelang in Sammelunterkünften, ausgeschlossen von Sprachkursen und ohne Chance auf die zeitnahe Ausübung einer Beschäftigung.

114 *Ibid*, 8.

115 *Ibid*, 4.

116 *Charta der Vielfalt e.V.*, Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt, 12.

117 *Vbw*, Integration durch Bildung, 85.

118 *Bundesagentur für Arbeit*, Arbeitsmarkt Kompakt: Fluchtmigration, 15.

119 *Ibid*, 16.

120 Anspruch auf Ausbildung: Informationen zur neuen Rechtslage für Geduldete vom 8. Dezember 2016, erhältlich im Internet: <https://www.proasyl.de/news/anspruch-auf-ausbildung-informationen-zur-neuen-rechtslage-fuer-geduldete/> (besucht am 6. Februar 2017).

121 *Dietz*, Ausländer- und Asylrecht, 121.

122 Die Einstufung nach „Bleibeperspektive“ ist bewusste Integrationsverhinderung vom 14. Januar 2017, erhältlich im Internet: <https://www.proasyl.de/news/die-einstufung-nach-bleibeperspektive-ist-bewusste-integrationsverhinderung/> (besucht am 9. Februar 2017).

123 Asylrechtsverschärfungen: Soziale Entrechtung der Unerwünschten vom 1. Juni 2016, erhältlich im Internet: <https://www.proasyl.de/hintergrund/asylrechtsverschaeerfungen-soziale-entrechtung-der-unerwuenschten/> (besucht am 9. Februar 2017).

Auch für Unternehmen wird der Zustand der Duldung zunehmend undurchsichtiger. Zwar wird durch vielfache Gesetzesänderungen der Zugang zum Arbeitsmarkt für Ausländer weiter erleichtert, dies führt jedoch neben der steigenden Komplexität der Regelungen dazu, dass keine konsequente Gleichberechtigung verfolgt wird.¹²⁴ „Sowohl potenzielle Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber und Unternehmen, die sich für eine Beschäftigung von Flüchtlingen öffnen möchten, benötigen ein enormes Ausmaß an gesetzlichem und administrativem Detailwissen, um ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis abzuschließen.“¹²⁵

Nach den vorangestellten Erläuterungen ergibt sich die Frage, ob der Status der Duldung in Zukunft in diesem Sinne weiter bestehen kann oder ob ein künftiger Verzicht auf diese „Grauzone“ im Ausländerrecht möglich ist.

Die langfristigen Abschiebungshindernisse sind in vielen Fällen bereits während des Asylverfahrens feststellbar, da sich der Asylantragstellende zu diesem Zeitpunkt häufig seit mehreren Monaten im Bundesgebiet aufhält. Bei einem absehbaren längeren Verbleib von Flüchtlingen sollte die Integrationsförderung von Beginn an stattfinden, ohne die Personen in einem Zustand der Ungewissheit zu lassen. Die Konsequenzen, die sich für Flüchtlinge aus der Duldung ergeben sind weitreichend. Vor allem der Verbleib in Sammelunterkünften auf engstem Raum ohne nennenswerte Aufgabe scheint keine geeignete Lösung zu sein.

Der Verzicht auf die Duldung könnte aber ebenfalls zu großen Problemen führen. So warnt die Vorsitzende des Ausschusses für Ausländer- und Asylrecht des Deutschen Anwalt Vereins, Gisela Seidler, vor steigenden Obdachlosenzahlen unter Migrant*innen, mehr Schwarzarbeit und steigender Kriminalität.¹²⁶ Die Duldung sei zudem ein Anreiz, „sich den Behörden zur Verfügung zu halten und nicht unterzutauchen“.¹²⁷ Durch die hohe Anzahl der mit einer Duldung in Deutschland lebenden Ausländer erscheinen diese Bedenken nicht unerheblich zu sein.

Eine Abschaffung der Duldung ist daher in naher Zukunft nicht zu erwarten. Fraglich ist jedoch, ob die Einführung von immer neuen Ausnahmeregelungen der richtige Weg ist, den Problematiken der Duldung entgegenzuwirken. Gleiche Voraussetzungen für alle Asylsuchenden in Deutschland wären ein deutlicher Schritt in die Richtung einer offenen und gleichberechtigten Integration. Mit der zunehmenden Komplexität der Regelungen rund um den Duldungsstatus ist den meisten Geduldeten vermutlich nicht geholfen.

D. Fazit

„Wir stehen vor einer großen nationalen Aufgabe; die geht jeden an“, so Bundeskanzlerin Merkel in der Sommerpressekonferenz 2015, in der die Kanzlerin besonders die Langwierigkeit dieser Aufgabe und die dafür benötigte Flexibilität Deutschlands betont.¹²⁸ Die Integration der nach Deutschland kommenden Flüchtlinge bedarf zunächst Zeit und verläuft durch zeitintensive Verfahren äußerst schleppend. Viele Flüchtlinge warten monatelang auf die Entscheidung ihres Asylverfahrens.

124 Aumüller, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen, 14.

125 *Ibid.*

126 Recht auf Duldung nicht abschaffen vom 14. Oktober 2016, erhältlich im Internet: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/dav-recht-auf-duldung-nicht-abschaffen> (besucht am 9. Februar 2017).

127 *Ibid.*

128 Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel vom 31. August 2015, erhältlich im Internet: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2015/08/2015-08-31-pk-merkel.html> (besucht am 10. Dezember 2016).

Geduldete Flüchtlinge sind nach der Verfahrensentscheidung während des weiteren Aufenthalts in Deutschland ausreisepflichtig. Obwohl viele von ihnen fundierte Gründe haben, weiterhin im Bundesgebiet zu bleiben, steht die Integration dieser Personen dem Prinzip der Duldung entgegen. Aktuell (Stand: 2016) befinden sich über 160.000 Menschen mit diesem Status in Deutschland. Die meisten von ihnen ohne eine Aufgabe in Sammelunterkünften und das bereits jahrelang.

Der Integrationsprozess von Geduldeten beginnt dadurch erst spät und wird nicht oder nur langsam vorangetrieben. Die Teilnahme an Integrationskursen und der damit einhergehende Spracherwerb sind für ein eigenständiges Leben jedoch unentbehrlich. Geduldete ab ihrer Ankunft in Deutschland von Sprachkursen auszuschließen bringt auf lange Sicht weitreichende Konsequenzen für die Betroffenen mit sich. Dies zeigt sich bereits während des Schulbesuchs von Duldungskindern. Zwar sind die Regelungen in diesem Bereich länderspezifisch und daher nicht einwandfrei vergleichbar, jedoch wird deutlich, dass sich aus diesem System unterschiedliche Chancen für Flüchtlingskinder herausbilden. Zudem erschwert das soziale Umfeld eines Duldungskindes die Integration durch den Wohnort in Sammelunterkünften und die Tatsache, dass keine oder wenig Unterstützung bei den Schularbeiten durch die geduldeten Eltern erfolgen kann.

Dieses Bild setzt sich in den Bestimmungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für Geduldete fort. Ausbildungsplätze und Fördermaßnahmen werden an sie lediglich nachrangig vergeben. Der Status der Duldung vermittelt einen schwer kalkulierbaren Aufenthalt des Flüchtlings, wodurch dieser geringere Chancen auf einen Ausbildungsplatz erhält. Die erlassenen Gesetze der vergangenen Jahre in diesem Bereich führen zu einer zunehmenden Undurchsichtigkeit des geltenden Rechts und erschweren für den Einzelnen die Zukunftsplanung.

Gleichzeitig ist nicht jedem Geduldeten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt. Der Zugang zum Arbeitsmarkt wird durch weitere gesetzliche Barrieren erschwert. Dabei sind vor allem die Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung in den Vordergrund gerückt. Zwar wird die Vorrangprüfung aktuell ausgesetzt, Erleichterungen ergeben sich für den Arbeitgeber daraus jedoch kaum. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang hingegen die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen. Zwar wird zwischen den aufenthaltsrechtlichen Status bei der Anerkennung von Qualifikationen nicht unterschieden, jedoch beruhen diese Angebote auf Eigeninitiative der Flüchtlinge. Für Geduldete, die von den Integrationskursen zunächst ausgeschlossen sind, wird dadurch dieser wichtige Schritt massiv erschwert.

Trotzdem wird deutlich, dass eine frühzeitige Integration in den Arbeitsmarkt von Seiten der Unternehmen wünschenswert ist. Die Bereitschaft zur Beschäftigung von Flüchtlingen ist zwar groß, gesetzliche und behördliche Barrieren stehen dem aber entgegen. So werden bislang wenige Flüchtlinge direkt in Unternehmen fest angestellt. Die Möglichkeit zur Ausübung von unbezahlten Praktika und die Einführung von 80 Cent Jobs ziehen den Integrationsprozess weiterhin in die Länge und verhelfen Flüchtlingen nicht zu einem eigenständigen Leben unabhängig von Sozialleistungen.

Der Status der Duldung ist in Hinblick auf die aktuelle Flüchtlingskrise ein schweres Los. Flüchtlinge, die aus Gründen des § 60a AufenthG nicht in ihre Heimat zurückkehren können, wird die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die Aufnahme einer Beschäftigung erschwert. Der Verzicht auf dieses Instrument im Ausländerrecht könnte dabei zu klaren Strukturen verhelfen, die vor allem für Unternehmen bei der strukturellen Integration hilfreich wären.

Literaturverzeichnis

- ASTHEIMER, Sven, Dax-Konzerne stellen nur 54 Flüchtlinge ein, Frankfurter Allgemeine Zeitung exklusiv (2016), erhältlich im Internet: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/welcher-konzern-stellte-fluechtlinge-ein-14322168.html, (besucht am 2.01.2017).
- AUMÜLLER, Jutta, Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen: bestehende Praxisansätze und weiterführende Empfehlungen, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.), Gütersloh 2016.
- BATTISTI, Michele / FELBERMAYR, Gabriel / POUTVAARA, Panu, Arbeitsmarktchancen von Flüchtlingen in Deutschland: Ergebnisse einer Unternehmensbefragung, ifo Schnelldienst 22 (2015), 22–25.
- BERGMANN, Jan / DIENELT, Klaus, Ausländerrecht, Aufenthaltsgesetz, Freizügigkeitsgesetz/EU und ARB 1/80 (Auszug), Grundrechtecharta und Art. 16a GG, Asylgesetz-Kommentar, 11. Auflage, München 2016.
- BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, Arbeitsmarkt kompakt: Fluchtmigration, Nürnberg 2017.
- Arbeitsmarkt kompakt: Fluchtmigration, CF 3 – Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung, 2016.
 - Fördermöglichkeiten (2016), erhältlich im Internet: <https://www3.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Arbeitskraeftebedarf/Beschaeftigung/GefluechteteMenschen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI806791>, (besucht am 17.02.2017).
- BUNDESAMT FÜR MIGRATION UND FLÜCHTLINGE, Aktuelle Zahlen zu Asyl, 2016.
- Ablauf des deutschen Asylverfahrens, Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, Nürnberg 2016.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES, Übersicht der Arbeitsmarktzugangsmöglichkeiten (2016), erhältlich im Internet: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sp-fluechtlingshilfe-uebersicht-asylbewerber.pdf?jsessionid=638FAF18731D321BDCCD502EAEB72496?__blob=publicationFile&v=12, (besucht am 3.01.2017).
- Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge, Neustart für Asylsuchende (2016), erhältlich im Internet: <http://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Neustart-in-Deutschland/Neustart-Asylsuchende/arbeitsmarktzugang-asylbewerber-geduldete.html>, (besucht am 3.01.2017).
 - Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge, Erhältlich im Internet: www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2016/erleichterter-arbeitsmarktzugang-fluechtlinge.html?jsessionid=C793491A97C4A0DCE8A2F36B86B22A7A, 2016, (besucht am 3.01.2017).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FORSCHUNG, Bericht zum Anerkennungsgesetz 2016, Berlin 2016.
- CHARTA DER VIELFALT E.V., Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt!, Praxis Leitfaden für Unternehmen, Berlin 2016.
- DEUTSCHER ANWALT VEREIN (DAV), PM 28/16: DAV: Recht auf Duldung nicht abschaffen (2016), Erhältlich im Internet: <https://anwaltverein.de/de/newsroom/davrecht-auf-duldung-nicht-abschaffen>, (besucht am 9.02.2017).
- DEUTSCHER BUNDESTAG, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/9302, Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 30. Juni 2016 (2016), Erhältlich im Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/095/1809556.pdf>, (besucht am 4.02.2017).
- DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG E.V. (DIHK) (Hrsg.)/Hartig, Sandra/Hartwich, Esther/Storbeck, Jana/Kempe, Sophie, Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Beschäftigung, Leitfaden für Unternehmen, Berlin 2016.
- DIE BUNDESREGIERUNG, Arbeitsmarktsituation, Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016), Erhältlich im Internet: https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bundesregierung/BeauftragteFuerIntegration/arbeitsmarkt/arbeitsmarktsituation/_node.html, (besucht am 30.12.2016).
- Sommerpressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel, Mitschrift Pressekonferenz im Wortlaut (2015), Erhältlich im Internet: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2015/08/20150831pkmerkel.html>, (besucht am 10.12.2016).
- DIE PRESSE, Die Flüchtlingskrise – Eine Zerreißprobe für Europa (2015), Erhältlich im Internet: <http://diepresse.com/layout/diepresse/files/dossiers/fluechtlingsskrise/index.php>, (besucht am 20.12.2016).
- DIETZ, *Andreas*, Ausländer- und Asylrecht Einführung, 1. Auflage, Nomos, Baden-Baden 2016.
- GRENZ, *Wolfgang* / LEHMANN, *Julia* / KESSLER, *Stefan*, Schiffbruch – Das Versagen der europäischen Flüchtlingspolitik, Schriftenreihe Band 1627, Bonn 2015.
- HENTGES, Gudrun / STASZCZAK, Justyna, Geduldet, nicht erwünscht, Auswirkungen der Bleibe-rechtsregelung auf die Lebenssituation geduldeten Flüchtlinge in Deutschland, CiNTEUS, Vol. 6/Bd. 6, ibidem-Verlag, Stuttgart 2010.

- HUBER, *Berthold (Hrsg.)*, Aufenthaltsgesetz mit Freizügigkeitsgesetz/EU, ARB 1/80 und §§ 2-4 AsylG Kommentar, 2. Auflage, München 2016.
- LUDWIG-MAYERHOFER, *Wolfgang*, Die Bedeutung der Erwerbstätigkeit, Bundeszentrale für politische Bildung (2012), Erhältlich im Internet: <http://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutscheverhaeltnisseeinesozialkunde/138646/diebedeutungdererwerbsarbeit>, (besucht am 14.01.2017).
- MECKEL, *Miriam* / SCHMITZ, *Gregor Peter*, Angela Merkel will „Wir schaffen das“ nicht wiederholen, *WirtschaftsWoche* (2016), Erhältlich im Internet: <http://www.wiwo.de/politik/deutschland/fluechtlingskriseangelamerkelwillwirschaffendasnichtwiederholen/14556964.html>, (besucht am 18.12.2016).
- ÖCHSNER, Thomas, Ein-Euro-Jobs für Flüchtlinge sind nur 80-Cent-Jobs, *Süddeutsche Zeitung* (2016), Erhältlich im Internet: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fluechtlings-ein-euro-jobs-fuer-fluechtlings-sind-nur-cent-jobs-1.3027433>, (besucht am 19.02.2017).
- PRO ASYL, Die Einstufung nach „Bleibeperspektive“ ist bewusste Integrationsverhinderung (2017), Erhältlich im Internet: <https://www.proasyl.de/news/dieEinstufungnachbleibeperspektiveistbewussteintegrationsverhinderung/>, (besucht am 9.02.2017).
- Anspruch auf Ausbildung: Informationen zur neuen Rechtslage für Geduldete (2016), Erhältlich im Internet: <https://www.proasyl.de/news/anspruchaufausbildunginformationenzurneuenrechtslagefuegeduldete/>, (besucht am 6.02.2017).
 - Asylrechtsverschärfungen: Soziale Entrechtung der Unerwünschten (2016), Erhältlich im Internet: <https://www.proasyl.de/hintergrund/asylrechtsverschaeerfungensozialeentrechtungderunerwuenschten/>, (besucht am 9.02.2017).
- FOROUTAN, Naika, Ein neues Leitbild für Deutschland, Pluralität als gesellschaftliche Aufgabe für die Zukunft, in: *Reschke, Anja (Hrsg.)*, Und das ist erst der Anfang, Deutschland und die Flüchtlinge, 2. Auflage, Reinbek 2015, 283–293.
- SHAH, Hanne, Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge, ZTK Zentrum für Trauma- und Konfliktmanagement, Köln 2015.
- TERNÈS, Anabel / ZIMMERMANN, Karolina / HERZOG, Lisa / UDOVYCHENKO, Margaryta / Peter Ustinov Stiftung, Flüchtlingsstandort Deutschland – eine Analyse, Chancen und Herausforderungen für Gesellschaft und Wirtschaft, Wiesbaden 2017.
- UNHCR, Global Trends, Forced displacement in 2015, 2016.
- A million refugees and migrants flee to Europe in 2015, UNHCR/IOM (2015), Erhältlich im Internet: <http://www.unhcr.org/567918556.html>, (besucht am 23.12.2016).
- VEREINIGUNG DER BAYRISCHEN WIRTSCHAFT E.V. (VBW) (Hrsg.), BLOSSFELD, Hans-Peter / BOS, Wilfried / DANIEL, Hans-Dieter / HANNOVER, Bettina / KÖLLER, Olaf / LENZEN, Dieter / ROSSBACH, Hans-Günther / SEIDEL, Tina / TIPPELT, Rudolf / WÖSSMANN, Ludger, Integration durch Bildung. Migranten und Flüchtlinge in Deutschland, Aktionsrat Bildung, Gutachten, Münster 2016.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geduldete Personen zum 30. Juni 2016 in Deutschland nach Duldungsgrund (Quelle der Daten: Deutscher Bundestag, Drucksache 18/9556, 2016, S. 30.)

Abbildung 2: Entwicklung der Arbeitslosigkeit von Personen mit einer Staatsangehörigkeit aus den acht nicht europäischen Asylherkunftsländern (Bestand absolut und Veränderungen zum Vorjahr, Januar 2012 bis Januar 2017) (Quelle: Arbeitsmarkt Kompakt: Fluchtmigration, 2017, S. 9)

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee, Judith Brockmann, Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective